



Bundesministerium für Europa,  
Integration und Äußeres

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
Dr. Susanne Weiss  
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at  
susanne.weiss@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166/4697  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMG-92020/0001-II/A/2/2016  
Datum: 14.01.2016  
Ihr Zeichen: BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

[ABTVIII2@bmeia.gv.at](mailto:ABTVIII2@bmeia.gv.at)

## Anerkennungsgesetz

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg wird bedauert, dass die Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zu diesem wichtigen Gesetzesprojekt innerhalb einer äußerst knappen Begutachtungsfrist, die darüber hinaus die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage einschließt, durchgeführt wird, was eine umfassende Prüfung unter Einbeziehung weiterer betroffener Organisationen erschwerte.

Inhaltlich wird zum gegenständlichen Gesetzesprojekt Folgendes festgehalten:

Das im Regierungsprogramm 2013-2018 verankerte Vorhaben „Österreichisches Anerkennungsgesetz“ wird auch vom Bundesministerium für Gesundheit unterstützt.

Dem BMG ist eine effiziente, transparente und qualitätsgesicherte Berufsanerkennung ein ganz besonderes Anliegen, zumal die Migration von Angehörigen der Gesundheitsberufe traditionell sehr hoch ist. So erfolgt etwa ein Drittel der Berufsanerkennungen in Österreich im Bereich der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, d.h. im Zuständigkeitsbereich des BMG.

Im Jahre 2014 wurden über 2000 Berufsamerkennungs-Verfahren für Gesundheitsberufe durch das BMG abgeschlossen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung wurden von den Landeshauptmännern zusätzlich 3458 Nostrifikationsverfahren für Gesundheitsberufe (Zahlen 2013/14 Statistik Austria) abgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Gesundheitsbereich bereits mehr als 5500 Anerkennungsverfahren jährlich durchgeführt worden sind.

In diesem Sinne bestehen für den Bereich der Gesundheitsberufe bereits seit vielen Jahren bzw. sogar Jahrzehnten entsprechende gesetzliche Regelungen sowohl zur Berufsamerkennung für Qualifikationen, die in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, als auch zur Nostrifikation von nicht unter die EU-Regelungen fallenden Berufsqualifikationen aus Drittländern mit einer bewährten, optimierten und auf einander abgestimmten Vollziehungspraxis.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Gesundheitsberufen erfolgt in zahlreichen Fällen über das „verkürzte Anerkennungsverfahren (One-Stop)“, das der schnellste Weg für die Anerkennung der Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf in Österreich ist. Bereits 50% der in Frage kommenden Antragsteller/innen nehmen diese Möglichkeit in Anspruch und erhalten die Berufsamerkennung binnen einer halben Stunde. Welche Ausbildung dafür geeignet ist, kann einer im BMG aufliegenden Checkliste entnommen werden. Im Jahr 2014 erfolgten 846 Berufsamerkennungen im Rahmen des verkürzten Anerkennungsverfahrens „One-Stop“. Das Projekt „One-Stop“-Verfahren für EU- bzw. EWR-Berufszulassungen ausgewählter nichtärztlicher Gesundheitsberufe des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wurde mit dem Österreichischen Verwaltungspreis 2006 prämiert.

Auch wenn das gegenständliche Gesetzesvorhaben seitens des BMG grundsätzlich befürwortet wird, ist festzuhalten, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf noch diverse Unklarheiten im Hinblick auf die konkrete Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit sowie legistische Mängel aufweist, auf die im Rahmen der Vorarbeiten teilweise bereits mehrfach seitens des BMG gegenüber dem BMEIA sowohl schriftlich als auch mündlich hingewiesen worden ist.

### **Zum Gesetzestext und dem Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Dem Begutachtungsentwurf müsste das Wort „Entwurf“ vorangestellt werden.

### **Zu Artikel 1:**

Nach dem Wort „Inhaltsverzeichnis“ wären folgende Passagen zu streichen:  
„Art / Paragraf Gegenstand / Bezeichnung“ und „Artikel 1 Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)“

## Zu § 2:

### Zu Abs. 2

Abs. 2 hätte zu lauten: „(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren zur Erlangung der Berufsberechtigung nicht anwendbar.“

Das vorliegende Gesetz soll nach seiner Zielsetzung ausschließlich auf Anerkennungsverfahren anwendbar sein und nicht auf Berufsberechtigungen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass für jene Gesundheitsberufe, für die eine verpflichtende Registrierung vorgesehen ist, getrennte Verfahren zur Berufsanerkennung einerseits und zur Verleihung der Berufsberechtigung durch Eintragung in die gesetzlich verankerte Berufsliste andererseits durchgeführt werden bzw. auf Grund der EU-rechtlichen Vorgaben durchzuführen sind.

Demnach sollten weder das Anerkennungsportal noch die Beratungsstellen Zuständigkeiten für Verfahren zur Erlangung der Berufsberechtigung wahrnehmen. Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Erläuterungen, wonach „Verfahren zur Berufsberechtigung“ „alle Verfahren, die zu einer Eintragung in eine berufsspezifische Liste führen und vor den gesetzlichen Interessensvertretungen geführt werden“ sind, wird klargestellt, dass die Eintragung in Berufslisten, die für bestimmte Gesundheitsberufe Voraussetzung für die Berufsberechtigung bzw. Berufsausübung ist, teilweise von den jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretungen und teilweise vom BMG durchgeführt wird.

Was die Flüchtlings-Bestimmung (§ 8) betrifft, so zielt diese ausschließlich auf das Anerkennungsverfahren ab und geht damit im Zusammenhang mit Berufsberechtigungen ins Leere.

Die vorgesehene Formulierung des Abs. 2 ist, insbesondere was den 2. Satz betrifft („§ 4 kann jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auch auf diese Verfahren Anwendung finden.“), rechtlich bedenklich, zumal in den Erläuterungen von einer einseitigen Information des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) durch die zuständigen Behörden gesprochen wird, „ob und in welchem Ausmaß das Anerkennungsportal auf ihre Verfahren Anwendung finden soll“.

Hiezu ist anzumerken, dass diese Bestimmung völlig missverständlich ist. Einerseits kann eine einseitige Erklärung einer Vollziehungsbehörde nicht „im Einvernehmen“ erfolgen und andererseits im Sinne des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltentrennung einer Vollziehungsbehörde keine Zuständigkeit zur Anwendbarmachung eines Bundesgesetzes zukommen.

Die Missverständlichkeit der Bestimmung zeigt sich auch darin, dass ein „Einvernehmen“ in der Vollziehungsklausel des § 13 Berücksichtigung finden müsste.

### Zu Abs. 3:

Unklar ist, wer die Anwendbarkeit des Anerkennungsgesetzes im Hinblick auf ein bestehendes bzw. beabsichtigtes Aufenthaltsrecht prüft. Dies müsste durch den ÖIF bzw. die Beratungsstellen erfolgen, was im Text oder zumindest jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen wäre.

In diesem Zusammenhang wird neuerlich festgehalten, dass das Aufenthaltsrecht im Rahmen der Anerkennungsverfahren (zumindest im Wirkungsbereich des BMG) nicht Voraussetzung für die Anerkennung ist und daher nicht von den für die Anerkennung zuständigen Behörden geprüft wird.

Zu hinterfragen ist auch, welche Rechtsnatur und Verbindlichkeit die „formlose Erklärung“, die als Nachweis der Absicht, ein Aufenthaltsrecht zu erwerben, gelten soll, hat.

### Zu § 3:

#### Zu Z 6:

Die Wortfolge „oder Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich“ hat zu entfallen, da auch diese auf Grund der einschlägigen Materiengesetze zuständige Behörden sind. Darüber hinaus hat die Festlegung, ob Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers wahrzunehmen sind, durch das jeweilige Materiengesetz zu erfolgen (Art. 120b B-VG).

#### Zu Z 7:

Die Wortfolge „oder eine an ihre Stelle tretende Regelung“ hätte zu entfallen, da eine dynamische Verweisung auf künftiges EU-Recht in einem nationalen Gesetz unzulässig ist.

Anzumerken ist, dass Erläuterungen zu den Z 7 bis 9 fehlen.

### Zu § 4:

#### Zu Abs. 1:

Die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners (EAP) im Zusammenhang mit der Berufsanerkennungsrichtlinie sind in Art. 57a der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU festgelegt. Es wäre daher nicht auf die Richtlinie 2013/55/EU zu verweisen, sondern auf die Richtlinie 2005/36/EG, die in ihrer geltenden Fassung bereits in der Begriffsbestimmung des § 3 Z 7 als „Berufsanerkennungsrichtlinie“ angeführt ist.

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Einrichtung der einheitlichen Ansprechpartner finden sich im Dienstleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2011.

Im Übrigen wäre in den Erläuterungen das Verhältnis zwischen dem Anerkennungsportal und dem einheitlichen Ansprechpartner darzulegen.

#### Zu Abs. 2:

Im Gesetzestext sollte es zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung anstelle von „der jeweils zuständigen Behörde“ besser „an die zuständige Behörde“ lauten.

In den Erläuterungen wird klargestellt, dass das Anerkennungsportal als Briefkasten fungieren und lediglich die zuständige Behörde ermitteln sowie den Antrag an diese weiterleiten soll. Daraus ergibt sich, dass seitens des ÖIF jedenfalls nicht die Vollständigkeit der Dokumente zu prüfen ist. Dies verbleibt in der Zuständigkeit der zuständigen Behörde.

Es ist nicht erforderlich, dass der ÖIF – wie in den Erläuterungen festgehalten – über eine Liste der notwendigen Dokumente verfügt, vielmehr sind Informationen, welche Behörde für welche Anerkennungsverfahren zuständig ist, ausreichend. Demnach wäre die in den Erläuterungen erwähnte Verpflichtung der zuständigen Behörde, „dem Anerkennungsportal regelmäßig die Liste der notwendigen Dokumente bekannt zu geben“, nicht zielführend und überschießend. Diese „notwendigen Dokumente“ sind im Übrigen den elektronisch abrufbaren Informationsmaterialien des BMG, der Länder bzw. der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie der EAPs zu entnehmen.

Der Aussage in den Erläuterungen, wonach der Antrag als eingegangen gilt, wenn er der zuständigen Behörde vom Anerkennungsportal übermittelt wird, kann im Hinblick auf das AVG nicht gefolgt werden. Der Antrag kann erst mit nachweislichem Eingang bei der zuständigen Behörde als eingebracht gelten.

#### Zu Abs. 3:

Die Normierung einer verpflichtenden Eingangsbestätigung bedeutet bei mehreren tausend Verfahren pro Jahr einen beträchtlichen Mehraufwand. Näheres hiezu siehe Ausführungen zur WFA.

#### Zu Abs. 5:

In dieser Bestimmung ebenso wie in § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 4 bis 6, § 12 Abs. 2, § 13 und § 14 wären die Bezeichnungen der jeweiligen Bundesminister/innen durchgängig zu gendern (weiblich/männlich).

**Zu § 5:****Zu Abs. 2:**

Die Übermittlung der genannten Informationen durch die Beratungsstellen hätte in anonymisierter Form zu erfolgen. Dies wäre im Gesetzestext zu ergänzen.

**Zu § 6:**

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind äußerst mangelhaft. Da es sich beim Bewertungsverfahren um ein völlig neues Verfahren in Österreich handelt, wäre zumindest in den Erläuterungen darzulegen, welche Rechtsnatur und Form und allenfalls Rechtsmittel diese hat.

Weiters sollte klargestellt werden, dass ein Anspruch auf Bewertung nur subsidiär zur Berufsanerkennung in Betracht kommt. Insbesondere für Personen, die eine Berufsausübung in den gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen anstreben, ist eine Berufsanerkennung zwingende Voraussetzung, sodass eine Bewertung in diesen Fällen nicht in Frage kommt und somit auch kein Anspruch darauf bestehen kann. Eine Bewertung könnte nur für außerhalb des Berufs- und Tätigkeitsvorbehalts angestrebte Tätigkeiten in Betracht kommen.

**Zu § 7:****Zu Abs. 1:**

Eine Fristverkürzung für die Anerkennung von Drittlanddiplomen auf vier Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit ist in der Praxis nicht durchführbar, zumal für die Beurteilung von Drittstaatsausbildungen in der Regel Sachverständigengutachten einzuholen sind. Da § 73 AVG ohnedies eine Entscheidungspflicht „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen“ normiert, ist diese Bestimmung des AVG für eine rasche Erledigung von Anträgen auf Anerkennung ohne unnötige Verzögerungen ausreichend. Die Folge einer Verkürzung der Entscheidungsfrist auf vier Monate würde die Gefahr zahlreicher Säumnisbeschwerden an die Landesverwaltungsgerichte zur Folge haben. Dies ist weder aus verwaltungsökonomischer Sicht zielführend noch würde damit den Migranten/-innen zu einer schnelleren Entscheidung verholfen werden.

Zudem würde eine Fristverkürzung einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand für die vollziehenden Behörden bedeuten. Näheres hiezu siehe Ausführungen zur WFA.

### Zu Abs. 2:

Der zweite Satz wäre ersatzlos zu streichen. Eine Informationspflicht an den ÖIF und die Beratungsstellen über „Angebote an Ausgleichsmaßnahmen sowie über Einrichtungen, die solche Ausgleichsmaßnahmen anbieten“, ist einerseits nicht zielführend und hat keinerlei Mehrwert und bedeutet andererseits einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden.

Die Vorschreibung allfälliger Ausgleichsmaßnahmen erfolgt mit gleichzeitiger Information über das Angebot im konkreten Fall durch die zuständige Behörde selbst im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. Diese Informationen sind hingegen weder für die Erfüllung der Aufgaben des ÖIF (§ 4) noch der Beratungsstellen (§ 5) von Bedeutung.

### Zu § 8:

§ 8 Einleitungssatz hätte zu lauten:

„Im Anwendungsbereich von Bundesgesetzen, die die Anerkennung von Berufsqualifikationen regeln, gelten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte folgende besondere Verfahrensbestimmungen, sofern in diesen Bundesgesetzen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind:“

Die derzeit enthaltene unsystematische und unübersichtliche Aufzählung von Gesetzen ist zumindest für den Bereich des BMG unvollständig. Darüber hinaus widerspricht die Regelung beispielsweise der spezifischen Regelung im Ärztegesetz 1998. Unklar ist, welche Regelung zur Anwendung käme (voraussichtlich die lex specialis in Form des Berufsgesetzes).

Durch die vorgeschlagene Formulierung könnte einerseits jeglicher Gesetzeskonflikt vermieden werden und würde ausreichenden Rechtsschutz für alle betroffenen Personengruppen gewährleisten.

In Z 1 wären die letzten beiden Sätze aus dem Gesetzestext zu streichen und allenfalls in die Erläuterungen aufzunehmen, zumal die Auswahl der geeigneten Verfahren im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.

Hinzuweisen ist auf den finanziellen Mehraufwand. Näheres hierzu siehe Ausführungen zur WFA.

Hingewiesen wird weiters auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

**Zu § 12:****Zu Abs. 2:**

Zu hinterfragen wäre, ob die Festlegung der konkreten Euro-Beträge des Kostenersatzes für die Führung und Veröffentlichung der Statistiken für die Jahre 2016 und 2017 an die Statistik Austria im Gesetzestext vorzunehmen ist oder ob dies nicht ausschließlich in der WFA zu erfolgen hätte.

**Zu Abs. 3:**

Eine Evaluierung der Kosten der Statistiken ist zwar zielführend, allerdings wäre eine Evaluierung der durch dieses Gesetz neu eingerichteten Verfahren und Einrichtungen weitaus wichtiger. Näheres hiezu siehe Ausführungen zur WFA.

**Zu § 14:****Zu Abs. 1:**

Ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes würde jedenfalls Übergangsbestimmungen für die laufenden Verfahren erfordern. Diese fehlen gänzlich und wären jedenfalls zu ergänzen.

**Zu Abs. 2:**

Das Inkraftsetzen des § 4 durch Verordnung des BMEIÄ sollte im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben überdacht werden.

**Zu Artikel 2:**

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes eine Textgegenüberstellung zu dieser Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes fehlt.

Weiters fehlt eine Inkrafttretensbestimmung für die geänderte Regelung des § 10, die insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Datenerhebung durch die zuständigen Behörden unabdingbar ist. Stichtag wäre nach dem Entwurf für alle Verfahren ab dem 1. Oktober 2015. Eine rückwirkende Erhebung dieser Daten ist nicht möglich. Empfohlen wird eine Legisvakanz von einem Jahr, um die Daten ordnungsgemäß erheben zu können.

Inhaltlich wird zum geänderten § 10 Abs. 3 Z 2 Folgendes festgehalten:

Grundsätzlich besteht gegen eine Erweiterung des derzeitigen § 10 Abs. 2 Z 3 von „Nostrifizierungen“ auf „Verfahren zur Anerkennung und Bewertung“ kein Einwand.



Allerdings sollte der bisherige Datenumfang beibehalten und nicht erweitert werden. Dies einerseits im Hinblick auf den Zweck dieser Bestimmung, nämlich die Führung eines Registers über den Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung (Bildungsstandregister), andererseits im Hinblick auf den mangelnden Mehrwert der zusätzlichen Daten zu Lasten eines massiv erhöhten Verwaltungsaufwandes.

Jedenfalls wären in diesem Zusammenhang folgende zu erhebende Daten zu streichen:

- „die Sozialversicherungsnummer“ (diese ist bei den meisten Antragstellern/-innen im Zuge des Anerkennungsverfahrens – noch – nicht gegeben); das Geburtsdatum wäre ausreichend.
- „das Wohnbundesland bzw. bei Wohnsitz im Ausland der Wohnsitzstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers“ (dieser ist nicht aussagekräftig, da es sich um eine Momentaufnahme im Zuge des Verfahrens handeln würde, vielmehr ist der Ausstellungsstaat der Berufsqualifikation einzig ausschlaggebendes Kriterium für die Anerkennung); darüber hinaus sind diese Daten insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Zustellbevollmächtigten nicht in jedem Verfahren bekannt.
- „Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen“ (diese stellen lediglich eine aufschiebende Bedingung für die Anerkennung dar und sind für das Bildungsstandregister von keinerlei Relevanz).

Weiters wäre die Zitierung „gemäß § 3 Z 6 Anerkennungsgesetz“ im Einleitungssatz zu streichen, da sich die Zuständigkeit der Behörden nicht aus dem Anerkennungsgesetz, sondern aus den Materiengesetzen ergibt.

### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die im letzten Absatz auf Seite 1 bzw. ersten Absatz auf Seite 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen dargelegte „beschränkte Wirkung der Richtlinie“ verkennt weiterhin, dass nicht in erster Linie Personen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, sondern vielmehr die in einem Drittland ausgestellten Berufsqualifikationen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass im Zuständigkeitsbereich des BMG das Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Anwendbarkeit der Regelungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie in den letzten Jahren aus den relevanten gesetzlichen Grundlagen gestrichen wurde, sodass alle Drittstaatsangehörigen, die in der EU bzw. im EWR bzw. in der Schweiz eine Berufsqualifikation in einem Gesundheitsberuf erworben haben, in den Genuss der erleichterten Berufsanerkennung gemäß der genannten Richtlinie kommen.

Was Drittlanddiplome betrifft, so fallen diese (mit Ausnahme der Fälle des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie) nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG und sind auch innerstaatlich EU/EWR-Diplomen nicht gleichgestellt.

Die Erläuterungen wären entsprechend richtigzustellen.

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Kompetenzgrundlagen sind größtenteils nicht nachvollziehbar.

Beispielsweise kann aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten) keine kompetenzrechtliche Grundlage für das vorliegende Gesetz erkannt werden, da in diese Rechtsmaterie die Erfordernisse zur Errichtung und Führung, Betrieb und Organisation von Krankenanstalten und anderen Heil- und Pflegeanstalten fallen.

Darüber hinaus müsste eine bundesgesetzliche Regelung im Rahmen des Art. 12 B-VG ausdrücklich als Grundsatzgesetz bezeichnet werden (Art. 12 Abs. 4 B-VG), wobei die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zukäme.

In diesem Sinne wäre die gesamte Liste der Kompetenzgrundlagen zu überdenken.

#### **Zur WFA:**

Die Vorgangsweise, zum gegenständlichen Gesetz lediglich eine Vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur Verfügung zu stellen, ist nicht nachvollziehbar. Dies einerseits auf Grund der zu erwartenden nicht unerheblichen Kosten und andererseits auf Grund des unabdingbaren Erfordernisses einer quantitativen und qualitativen Evaluierung dieses Rahmengesetzes für die Anerkennung und Bewertung von Berufsqualifikationen im gesamten Bundesbereich.

Zudem fehlt eine Auflistung der durch die gesetzlichen Bestimmungen verursachten Mehrkosten aller vollziehenden Behörden im Bereich der Berufsankennung und Bewertung. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass dem BMG seitens des BMEIÄ keine validen Daten als Berechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt worden sind.

Das BMG ist daher grundsätzlich von den Zahlen der Vollziehung im Bereich der Anerkennung von Gesundheitsberufen aus dem Jahr 2013/14 ausgegangen.

Folgender Mehraufwand im Bereich des BMG wäre jedenfalls – vorbehaltlich einer weiteren Steigerung der Antragszahlen – zu veranschlagen:

### Verfahren für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte nach § 8 des Entwurfs:

Für die Verfahren für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte und Nostrifikationen werden im BMG, den Ländern (mittelbare Bundesverwaltung), den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie den Universitäten und Fachhochschulen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzlich 12 VBÄ mit Wertigkeit A1/2 (V1/2) ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich sein. Die Berechnungen fußen auf der Basis von 1.680 Stunden für ein VBÄ. Unter der Annahme (diesbezügliche valide Zahlen stehen, wie bereits angemerkt, dem BMG nicht zur Verfügung), dass zumindest 500 Anträge/Jahr von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten mit Qualifikationen in Gesundheitsberufen gestellt werden, ergibt dies 500 Anträge x 40 Arbeitsstunden/Antrag = 20.000 Stunden. Das sind 12 VBÄ.

### Nostrifikationen:

Durch die Fristverkürzung um ein Drittel von derzeit sechs Monaten auf vier Monate erhöht sich der Personalbedarf um ein Drittel. Ferner ist aufgrund der Möglichkeit der Antragstellung ohne Hauptwohnsitz in Österreich über das Anerkennungsportal aus dem Ausland mit einer Steigerung der Antragszahlen um ein Drittel zu rechnen. Dadurch steigt der Personalbedarf im Bereich Nostrifikationen (Länder in mittelbarer Bundesverwaltung) insgesamt um zwei Drittel.

Bei derzeit angenommen 18 VBÄ für Nostrifizierungsverfahren im Bereich der Berufsgesetze für Gesundheitsberufe durch die Länder (3.458 abgeschlossene Nostrifikationsverfahren im Jahr 2013/14) ergibt dies zusätzliche 12 VBÄ im Bereich der Länder.

Für die Bereiche der Fachhochschulen, Universitäten und gesetzlichen Interessenvertretungen ergibt sich ebenfalls anteiliger Mehraufwand. Weitere Zahlen aus diesem Bereich stehen weder dem BMG noch der Statistik Austria zur Verfügung und müssten daher direkt bei den Fachhochschulen und Universitäten bzw. den gesetzlichen Interessenvertretungen erfragt werden.

Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen administrativen Aufgaben wie Statistikführung und Meldepflichten an den Integrationsfonds und die Statistik Austria ergeben bei ca. 2100 Verfahren im BMG im Jahr 2014 zumindest einen zeitlichen Mehraufwand von 10% für die insgesamt 5 Referenten/-innen sowie 3 Juristen/-innen von 0,8 VBÄ.


Für die Länder ergibt sich in diesem Bereich zumindest ein zusätzlicher zeitlicher Mehraufwand von 3 VBÄ.

Für die Bereiche der Fachhochschulen, Universitäten und gesetzlichen Interessenvertretungen wäre ebenfalls von einem anteiligen Mehraufwand auszugehen, wobei die Zahlen der beschäftigten Personen bzw. Verfahren bei jeder einzelnen Institution erfragt werden müssten.

Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass vor Einbringung in den Ministerrat eine umfassende Überarbeitung und Ergänzung des Entwurfs im Sinne der obigen Anmerkungen erfolgen wird. Das Bundesministerium für Gesundheit steht selbstverständlich gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	cjDoOXTp6QMvEQwaev3XirN2ur199PSQH3kAmK8ci9qM5W9ge4RWC9SOL/oSNW8Um6q3qyGECOse9SpDe/QBajwPBoe9qPH46BoD3Zv5VZptPyW3A2UIE+GpLACIDnXN1x0pmxvKoyn5uEioVUAzVgCK8Q/AallUEv4sF9bhY0F+hOdxsi2JVEZMx90nR47mUPRx4cLaQyQm1td9+11NITs20fU1TpQzMFLDCXDfn2PrhRoKWTdeudDrKPex5gyBPknv3jStByaKoi61kVW5vSRET2KjOZ200YJPNJ80citPvD9Vmi3aht7OvtW430X0zk8LHAajvOz/LRrW+Y7iMQ==	
	Untersigner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-19T15:26:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	